

**Gesetzesänderung:  
Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit in Corona-Impfzentren bis 30.04.2022  
sozialversicherungsfrei**

Mit der Neuregelung in § 130 SGB IV hat der Gesetzgeber Anfang des Jahres klargestellt, dass die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit in Corona-Impfzentren sozialversicherungsfrei sind (Nähere Informationen: „Gesetzliche Neuregelung: Einnahmen aus ärztliche Tätigkeit in Corona-Testzentren und -Impfzentren bis 31.12.2021 sozialversicherungsfrei – [Gesetzliche-neuregelung-corona-impfarzt-u-testzentren](#)). Die gesetzliche Regelung war zunächst befristet bis zum 31.12.2021 ([https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_130.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_130.html)). Diese Sonderregelung wurde nun bis zum 30.04.2022 verlängert.

**§ 130 SGB IV: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Impfzentren**

*Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam sind in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 30. April 2022 nicht beitragspflichtig. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.*

Ärzte, die Arbeitslosengeld/Grundsicherung beziehen, sollten mit der zuständigen Behörde klären, inwieweit die Einnahmen als Impfarzt auf diese Leistungen angerechnet werden

Ob der Gesetzgeber auch die bis zum 31.12.2021 befristete Sozialversicherungsfreiheit für Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit in Corona-Testzentren (§ 131 SGB IV = [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/\\_131.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_131.html)) verlängert, bleibt abzuwarten.

Ass. iur. Evelyn Weis

Juristin und Versicherungsreferentin  
Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA)  
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg  
Tel.: 0911 / 93378 – 17/-19/-27  
E-Mail: [Justitiare@bda-ev.de](mailto:Justitiare@bda-ev.de)